



## **Merkblatt für „Freiheitsentziehende Maßnahmen“**

Freiheitsentziehende Maßnahmen gemäß § 1906 Absatz 4 BGB (auch freiheitsbeschränkende oder unterbringungsähnliche Maßnahmen) sind Maßnahmen, durch die die Bewegungsfreiheit des Betroffenen eingeschränkt werden soll. Solche Maßnahmen können z.B. sein:

- Bettgitter
- Bauchgurt im Bett oder Stuhl
- Vorsatztisch am Stuhl
- Festbinden der Arme und/oder Beine
- Sedierung durch Medikamente

Diese Maßnahmen können, müssen aber nicht freiheitsentziehend sein.

**Grundsätzlich entscheidet der Betroffene selbst** über die Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen.

Eine Freiheitsentziehung liegt daher nur vor, wenn sie **gegen den Willen** des Betroffenen erfolgt, nicht aber, wenn die Maßnahme mit seiner/ihrer Einwilligung durchgeführt wird.

Für die Wirksamkeit der Einwilligung ist ein sog. **natürlicher Wille** ausreichend, wenn der Betroffene die Tragweite seiner/ihrer Einwilligung erfassen kann. Die Einwilligung muss auch ernsthaft und verlässlich sein.

Nicht freiheitsentziehend ist auch ein Bettgitter bei Bewegungsunfähigkeit des Betroffenen oder ein Bettgitter, das **ausschließlich** dem Schutz vor Stürzen aus dem Bett bei ungesteuerten und **unwillkürlichen** Bewegungen dienen soll.

Ist **der Betroffene nicht einwilligungsfähig, so entscheidet der Betreuer** mit dem Aufgabenkreis „Aufenthaltsbestimmung und Gesundheitsfürsorge“ bzw. der **Vorsorgebevollmächtigte**, dessen Vollmacht die Entscheidung über Maßnahmen, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, **ausdrücklich** umfasst.

Andere Personen, z.B. Heim- oder Krankenhausleitung, Ärzte, Pflegepersonal, Angehörige haben keine Entscheidungsbefugnis, außer in Eil- und Notfällen.

**Der Betreuer/Vorsorgebevollmächtigte bedarf für die Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen zusätzlich der gerichtlichen Genehmigung.**

**Diese Genehmigung ist vom Betreuer/Vorsorgebevollmächtigten beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen.**

Die entsprechenden Antragsformular finden Sie ebenfalls im Downloadbereich.

Das Gericht entscheidet über die Genehmigung erst nach Einholen eines ärztlichen Zeugnisses bzw. Gutachtens. Grundsätzlich wird die/der Betroffene persönlich angehört.

Eine gerichtliche Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Maßnahmen **nicht regelmäßig** durchgeführt werden sollen oder **nicht für einen längeren Zeitraum** (d.h. wenn die Maßnahme voraussichtlich nicht länger als 3 Tage dauern wird).

Ferner bestellt das Gericht ggf. einen Verfahrenspfleger, der die Interessen der/des Betroffenen im Verfahren zu vertreten hat.

Kosten für das ärztliche Zeugnis bzw. ein eventuell erforderliches Sachverständigengutachten werden vom Betreuten nicht erhoben. Gerichtsgebühren fallen für die Genehmigung nicht an.

Der Betreute hat lediglich die Kosten für den Verfahrenspfleger zu tragen, wenn sein Vermögen 2.600,-- Euro übersteigt.